

Geschäftsverzeichnisnr. 6383
Entscheid Nr. 104/2016 vom 30. Juni 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung eines Entscheids des Appellationshofes Antwerpen und auf Auslegung von Artikel 39 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, erhoben von Charles Rieter und Maria Ploegmakers.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten E. De Groot und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. März 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. März 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Charles Rieter und Maria Ploegmakers, unterstützt und vertreten durch G. Keulers, Steuer- und Rechtsberaterin in Wijnandsrade, Niederlande, Klage auf Nichtigerklärung eines Entscheids des Appellationshofes Antwerpen und auf Auslegung von Artikel 39 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Am 19. April 2016 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt oder auf jeden Fall offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. In der Klageschrift wird beanstandet, dass die sechste Kammer des Appellationshofes Antwerpen in ihrem Entscheid vom 2. Juni 2009 in der Rechtssache Nr. 2008/AR/1446 geurteilt habe, dass die im Jahre 2002 erfolgte Auszahlung einer mittels einer Lebensversicherung zugunsten von M. Rieter-Ploegmakers gebildeten Pension in Belgien zu versteuern sei und nicht für Steuerbefreiung kraft Artikel 39 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in Betracht komme, während dasselbe Rechtsprechungsorgan in der Rechtssache Nr. 2008/AR/2432 geurteilt habe, dass eine den klagenden Parteien zufolge vergleichbare Pensionsleistung wohl für Steuerbefreiung kraft Artikel 39 § 2 Nr. 2 des EStGB 1992 in Betracht komme.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

Die vorerwähnten Bestimmungen erteilen dem Gerichtshof nicht die Zuständigkeit, über die gegen eine gerichtliche Entscheidung wegen der darin enthaltenen Auslegung einer Gesetzesbestimmung eingereichte Beschwerde zu urteilen oder diese Gesetzesbestimmung auf die Streitsache zwischen den klagenden Parteien und der Steuerverwaltung für anwendbar zu erklären.

B.3. Außerdem ist festzuhalten, dass insofern, als der Gerichtshof laut dem Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien gebeten wird, «im Wege der Vorabentscheidung» über Artikel 39 § 2 Nr. 2 des EStGB 1992 zu befinden, Vorabentscheidungsfragen aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung nur von Rechtsprechungsorganen beim Gerichtshof anhängig gemacht werden können.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist den Antrag zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot